

Satzung des UNICHOR Düsseldorf e.V.

vom 23. Januar 2013

zuletzt geändert am 7. Dezember 2021

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „UNICHOR Düsseldorf“. Er wird im Vereinsregister eingetragen und führt alsdann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die nachfolgenden Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2 (Zweck, Vereinstätigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere der lebendigen Chorkultur an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Der Satzungszweck (der Zweck des Vereins) wird insbesondere durch Durchführung von Konzerten, Proben und Konzertreisen verwirklicht.

Artikel 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Mitwirkung an Proben und Konzerten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr nicht aktiv am Vereinsleben, z.B. an Konzerten, mitgewirkt hat.
 - c. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grob schuldhaften Verstoßes gegen Interessen des Vereins ausschließen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss aus dem Verein steht dem Bewerber/ Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Artikel 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 (Mitgliedsbeitrag, Spenden)

Die Mittel des Vereins können durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht werden. Derzeit werden keine Beiträge erhoben.

Artikel 7 (Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Dirigenten. Der Dirigent wird nicht von dem Verein gewählt sondern von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ernannt.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden, die den erweiterten Vorstand bilden.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die sodann in angemessener Frist einzuberufen ist. Dort findet eine Neuwahl des zu besetzenden Vorstandspostens statt.
- (5) Vertretungsberechtigte Mitglieder iSd § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
- (6) Für die Vertretung des Vereins nach außen besteht für jedes Vorstandsmitglied eine Einzelvertretungsvollmacht.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident ist.
- (8) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - b. Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Artikel 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einladung hat durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel (z.B. Brief, Email) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an alle Mitglieder zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Onlineveranstaltung durchgeführt werden. Eine Online-Mitgliederversammlung findet in einem geschlossenen Online-Kommunikationsraum, z.B. einem Chat-Raum, statt. Die nur für die aktuelle Online-Mitgliederversammlung gültigen Zugangsdaten sowie ein Passwort werden in der Regel mit der Einladung, spätestens aber 3 Stunden vor der Mitgliederversammlung durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, welche sodann durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu ergänzen ist.
- (6) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Artikel 9 (Beschlussfähigkeit, Protokoll)

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten darf. Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niedergeschrieben. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Dirigenten) für jeweils zwei Jahre und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - c. Die Entlastung des Vorstandes
 - d. Das Berufungsverfahren gemäß Art. 4 Abs. 4
 - e. Satzungsänderungen.

Artikel 11 (Auflösung des Vereins)

- (1) Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins und die Zustimmung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein des studentischen Orchesters und Chores der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke gemäß Artikel 2 Abs. 2 zu verwenden.